



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Zl. 296/91

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
Postfach 10
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 86	-GE/19. P1
Datum: 2. DEZ. 1991	
Verteilt 6. Dez. 1991 Fed	

J. J. J. J.

Betrifft: GZ 23 0102/57-III/3/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird, erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskam-
mertag nachstehende

Stellungnahme:

Der Gesetzesentwurf, welcher eine Anhebung der Familienbeihilfe und des Familienzuschlages vorsieht, wird vom Grundsatz her begrüßt, ebenso die Ermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, die vorzusehen haben, in welcher Form und in welchem Umfang Einnahmeausfälle aus der Durchführung der Schülerfreifahrten ersetzt werden.

Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen allerdings wegen des prognostizierten Mehraufwandes schon für das Budget 1992, aber auch wegen der Belastungen des Budgets der Folgejahre. Dazu kommt, daß die beabsichtigte Novelle erstmals vorsieht, daß die im Gesetz angeführten Schillingbeträge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Wirkung zum 1. Jänner 1993, mit einem Anpassungsfaktor zu erhöhen sind, der dem Anpassungsfaktor nach § 108 f ASVG entspricht. Es wird also eine

-2-

Dynamisierung der Familienbeihilfen und des Familienzuschlages sowie der Höchstbeträge vorgesehen, was dazu führt, daß es zu automatischen Erhöhungen kommen wird. Diese Vorgangsweise wird den Spielraum des Finanzministers, dessen vornehmliche Aufgabe der nächsten Jahre die Budgetkonsolidierung sein wird, weiter beschneiden. Wenn schon aus heutiger Sicht eine Anhebung der Beträge für notwendig gehalten wird, so sollte zumindest von einer Dynamisierung dieser Beträge Abstand genommen werden, um nicht ein weiteres Mal einen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen.

Wien, am 28. November 1991

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär